

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID

Zuwendungen an Sportvereine- und verbände

1 Allgemeine Grundsätze

Die für eine Förderung maßgeblichen monatlichen Mindestbeiträge werden festgesetzt auf:

- 2,-- € für Mitglieder im Alter bis 14 Jahre,
- 3,-- € für Mitglieder im Alter bis 18 Jahre,
- 6,-- € für Mitglieder älter als 18 Jahre.

Bei mehreren Familienmitgliedern wird eine angemessene Beitragsermäßigung anerkannt. Für Sportvereine, die als Hilfsorganisationen staatlich anerkannt sind, werden die Mindestbeiträge im jeweiligen Einzelfall vom Fachausschuss festgesetzt.

Förderfähig sind Vereine, die mindestens 22 % jugendliche Mitglieder haben.

Hinsichtlich der Verteilung der Fördermittel erarbeiten Sportverwaltung und Sportbund einen abgestimmten Vorschlag. Der Fachausschuss legt die Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze fest. Über die Vergabe der Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit (z. B. Übungsleiter/innen), für den Leistungssport und die Talentförderung, für die Anschaffung von Sportgeräten, für Schwimmvereine und zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten entscheidet die Sportverwaltung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen. Über die Verteilung der Zuschüsse wird dem Fachausschuss zum jeweiligen Jahresende ein Bericht vorgelegt. Hinsichtlich der Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung, der Zuschüsse zu Investitionskosten und sonstigen Zuschüssen entscheidet der Fachausschuss.

2 Zuschüsse an Sportvereine- und -verbände

2.1 Zuschüsse für nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Übungsleiter/innen

Den Vereinen und Verbänden können Zuschüsse für die vom Landessportbund (LSB) anerkannten und bezuschussten nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Übungsleiter/innen) gewährt werden.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach dem Verhältnis der vom LSB bewilligten Mittel zu der städtischen Beihilfe. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des LSB.

2.2 Zuschüsse für den Leistungssport und die Talentförderung

Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel können auf Antrag gewährt werden an:

Vereine, Verbände, Trainings- bzw. Startgemeinschaften in Remscheid, die selbst bzw. deren Mitgliedsvereine dem Stadtsportbund Remscheid angehören und die Voraussetzungen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfüllen.

Als förderungswürdig werden anerkannt

- Leistungssportler/innen (Spitzen- bzw. Höchstleistungssportler/innen),
- Mannschaften und Leistungs- bzw. Talentförderungsgruppen (LG's und TG's), die sich durch ein überdurchschnittliches Maß an persönlichem Einsatz nach Zeit, Leistungswillen und Leistungsvermögen auszeichnen.

4.91

Begleitend soll eine verantwortungsbewusste, planvolle und kontinuierliche Betreuung durch qualifizierte Trainer/innen gewährleistet sein.
Lehrgänge fallen nicht unter die Leistungssportförderung.

Vorraussetzungen für die Bezuschussung sind

- ein vom Träger der Maßnahme eingereichter detaillierter Trainingsplan mit der Festlegung von Übungsstunden,
- eine Betreuung durch qualifizierte Trainer/innen,
- ein im voraus einzureichender detaillierter Kostenvoranschlag, der im einzelnen alle Kosten der Maßnahme enthalten soll.

2.3 Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

Die Grundausrüstung für die städtischen Sportanlagen beschafft und unterhält die Stadt Remscheid. Für eine darüber hinausgehende Ausstattung in städtischen Hallen und für die Ausstattung von Vereinssportstätten können auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- ein Antrag mit einem Finanzierungsplan gestellt wird,
- die bezuschussten Sportgeräte ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe kann nur mit Genehmigung der Sportverwaltung erfolgen. Der Beihilfeempfänger ist in solchen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

Die Anschaffung darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Oberbürgermeister/in - Sportverwaltung.

2.4 Zuschüsse für Schwimmvereine

Zum Ausgleich der besonderen Belastung der Schwimmvereine durch Bädernutzungsgebühren können den Schwimmvereinen Zuschüsse gewährt werden.

2.5 Zuschüsse für Projekte der Jugendförderung

Für einmalige, zeitlich umgrenzte und abgeschlossene Projekte zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sport können Zuschüsse gewährt werden. Projekte sind der Sportverwaltung jeweils mindestens vier Monate vor ihrer Durchführung zu melden. Dabei ist vorzulegen

- eine umfassende Darstellung des Projekts,
- eine Erläuterung, inwieweit mit dem Projekt eine Kinder- und Jugendförderung verbunden ist,
- eine projektbezogene Kalkulation der Kosten und Einnahmen,
- eine Darstellung der Notwendigkeit der öffentlichen Förderung.

Vorrangig sollen innovative und modellhafte Projekte gefördert werden. Der Projektträger soll eine Evaluierung des Projektes innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vornehmen.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Durchführung ohne Sportfördermittel nicht möglich wäre. Eine Förderung aus anderen städtischen Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Projekte können z. B. sein

- internationale Jugendbegegnungen,
- gesundheits- oder behindertenbezogene Sportveranstaltungen,
- Maßnahmen der psychomotorischen Bewegungserziehung,
- modellhafte Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe,
- Projekte zur Gewaltprävention,
- interkulturelle Sportbegegnungen.

2.6 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Remscheid kann Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten eine jährliche Beihilfe gewähren.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, dass

- die Allgemeinen Grundsätze der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfüllt sind,
- die Sportanlage im Eigentum des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag bezüglich der Sportstätte hat,
- die Sportstätte im Stadtgebiet Remscheid liegt oder von einem Remscheider Verein unterhalten wird,
- der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte dem Sportunterricht zu den jeweils gültigen Mietsätzen zur Verfügung stellt,
- die Anlage ausschließlich dem Amateursport dient.

Die Beihilfe kann gezahlt werden für Sporthallen, Sportplätze, Reitsportanlagen, Schießstände, Tennisanlagen, Wassersportanlagen und die notwendigen Nebeneinrichtungen wie Umkleideräume, Sanitär- und Beleuchtungsanlagen. Über die Bezuschussung weiterer Sportanlagen entscheidet der Fachausschuss.

Zum Abschluss des Haushaltsjahres ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

2.7 Zuschüsse zu Investitionskosten

Für die Investitionskostenzuschüsse ist ein Antrag auf Gewährung formlos mit Unterlagen über die Planung und Finanzierung bis zum 01.06. des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei dem/der Oberbürgermeister/in, Sportverwaltung, einzureichen. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der/die Oberbürgermeister/in, Sportverwaltung, auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

2.7.1 Zuschüsse zu Bau-, zu Erweiterungs- und zu Modernisierungskosten

Die Stadt Remscheid kann den Sportvereinen Investitionszuschüsse zum Bau, zur Erweiterung und zur Modernisierung vereinseigener Sportstätten gewähren.

Bezuschusst werden Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung (Sporthallen, Sportplätze, leichtathletische Anlagen u. a.) dienen. Außerdem werden die für die Sportausübung notwendigen Nebenräume bezuschusst, wie z. B. Umkleideräume, sanitäre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume.

Vereinseigene Sportstätten, die mit städtischen Mitteln gefördert werden, sind dem Schulsport kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eigener Bedarf vorliegt. Die Vereine haben eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

4.91

Der Zuwendungsempfänger hat sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die städtische Sportförderungsmittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck - ggfs. nach näherer Bestimmung des Bewilligungsbescheides - für mindestens 5 Jahre zu erhalten. Die Mindestdauer erhöht sich bei der Zuwendung in Höhe von

über 10.000,-- € bis 15.000,-- €	auf 10 Jahre,
über 15.000,-- € bis 25.000,-- €	auf 15 Jahre,
über 25.000,-- € bis 50.000,-- €	auf 20 Jahre,
über 50.000,-- € bis 100.000,-- €	auf 25 Jahre,
über 100.000,-- €	auf 30 Jahre.

Bei Zuwendungen an einen Verein mit einem Gesamtbetrag von 25.000,-- € oder mehr, ist der Rückzahlungsanspruch der Stadt Remscheid an bereitetester Stelle im Grundbuch dinglich zu sichern (Grundschuld, Sicherungshypothek).

Baubehilfen können bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Baukosten gewährt werden.

2.7.2 Zuschüsse zu Sanierungs- und Instandsetzungskosten

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Sanierungs- und Instandsetzungskosten bezuschusst werden. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

Zuschüsse können bis zur Höhe von 30 % der Sanierungs- bzw. Instandsetzungskosten bewilligt werden, höchstens jedoch 10.000,-- € pro Einzelmaßnahme.

2.8 Sonstige Zuschüsse

In besonders begründeten Fällen kann der Fachausschuss weitere Zuschüsse gewähren.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid hat der Sportausschuss am 22.06.2006 beschlossen. Sie treten am 01.08.2006 in Kraft.

Remscheid, den 26.06.2006
Die Oberbürgermeisterin

gez.
Wilding